

Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Modedesign (BMO) mit dem Abschluss
Bachelor of Arts (B.A.) in der Fakultät III – Medien, Information und Design,
Abteilung Design und Medien, der Hochschule Hannover

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb der für die Berufsqualifizierung notwendigen künstlerischen, gestaltungsanwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen und der wissenschaftlichen Grundlagen in ihrem jeweiligen Studienfach. Sie verfügen über die notwendigen Fähigkeiten, komplexe Aufgabenstellungen zu erkennen und können Methoden und Fertigkeiten zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld anwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen können mit Veränderungen im Gestaltungsprozess konstruktiv umgehen und sind in der Lage, fachübergreifende Themenstellungen zu erkennen, zu benennen und in ihre Entwürfe einzubeziehen. Sie sind in der Lage, die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen. Sie vertreten komplexe Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ und entwickeln sie mit ihnen weiter. Sie respektieren insbesondere die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung eines jeden Individuums an der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, religiöser, weltanschaulicher oder kultureller Herkunft, sowie nachhaltiges Wirtschaften und ökologisch-wirtschaftliches Handeln.

- (2) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfung weist die Studentin oder der Student nach, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelor-Prüfung und einschließlich der Praxisphasen beträgt acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - a. einen drei Semester umfassenden ersten Studienabschnitt, der Design- und Fachgrundlagen vermittelt und mit einer studienbegleitenden Vorprüfung abschließt.
 - b. einen fünf Semester umfassenden zweiten Studienabschnitt, der eine Praxisphase von einem Semester enthält (näheres regelt die Praxisphasenordnung), das Fachstudium beinhaltet und mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (3) Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 240 Credits (CR). Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 150 Credits. Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module/Teilmodule, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) dar.

§ 5

Teilzeitstudium

- (1) Grundsätzlich können alle Studierenden auf Antrag für ein Teilzeitstudium zugelassen werden. Ein Teilzeitstudium muss für ein Studienjahr in Teilzeit beantragt werden. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist jeweils innerhalb der Rückmeldefristen einzureichen.
- (2) Dem Antrag auf ein Teilzeitstudium ist eine individuelle Studienverlaufsplanung (Formular „Teilzeit-Studienvereinbarung“) beizufügen. Diese Studienverlaufsplanung ist mit der Studiengangskoordinatorin/dem Studiengangskoordinator abzusprechen und von beiden zu unterzeichnen.
- (3) Gemäß § 10 Immatrikulationsordnung dürfen im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credits erworben werden, d.h. möglich sind maximal 30 Credits in einem Teilzeitstudienjahr. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Die Hochschule Hannover nimmt die Zulassung zum Teilzeitstudium zurück, sofern mehr als die vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Bei einer Beanspruchung eines Teilzeitstudiensemesters verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Vollzeitsemester.

- (5) Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende und integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Ein Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Studienangebotes
- (6) Während der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 6

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll neben den Nachweisen nach § 6 Allgemeiner Teil ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll, Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beigefügt werden.
- (3) Der Prüfling kann abweichend von Abs. 1 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Der Prüfungsausschuss kann unter Vorbehalt zulassen, wenn mind. 180 CR erbracht worden sind.
- (4) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in der Anlage B1 (1. Studienabschnitt) und B2 (2. Studienabschnitt) festgelegt.
- (5) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Fachsemester abgelegt. Im Anschluss findet das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit statt. Das Kolloquium soll innerhalb einer Woche nach Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen.
- (6) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach §10 Abs. 2 bis 4, 6 Allgemeiner Teil zu bewerten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung
Beschluss Fakultätsrat: 21.06.2016
Genehmigung Präsidium: 07.11.2016
Verkündungsblatt Nr. 11/2016 vom 15.11.2016

1. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 16.01.2018
Genehmigung Präsidium: 26.02.2018
Verkündungsblatt Nr. 03/2018 vom 28.02.2018

Bachelor- Studiengang Modedesign (BMO) - 8 Semester												
Erster Studienabschnitt										Anlage B1		
Pflichtmodule_1. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BMO-101	Grundlagen 1	PF	10	CR*	BUE-101-01	Grundlagen der Gestaltung 1	PF	P/H/R/K/E	1	1	4	4
					BUE-101-02	Kunst- und Designgeschichte 1	PF	P/H/R/K/E	0	1	2	3
					BUE-101-03	Medientheorie	PF	P/H/R/K/E	0	1	2	3
BMO-102	Grundlagen 2	PF	10	CR*	BUE-102-01	Grundlagen der Gestaltung 2	PF	P/H/R/K/E	1	2	4	4
					BUE-102-02	Kunst- und Designgeschichte 2	PF	P/H/R/K/E	0	2	2	3
					BUE-102-03	Kulturwissenschaften	PF	P/H/R/K/E	0	2	2	3
BMO-103	Fachangebot 1	PF	6	CR*	BMO-103-01	CAD Schnittkonstruktion 1	PF	P/ H/K	1	3	2	2
					BMO-103-02	Kulturgeschichte der Mode 1	PF	H/ P/ R	0	3	2	2
					BMO-103-03	Digitale Darstellung 2	PF	H/ P	0	3	2	2
BMO-105	Fachgrundlagen 1	PF	6	CR*	BMO-105-01	Schnittkonstruktion 1	PF	H/K	1	1	3	3
					BMO-105-02	Fertigung 1	PF	Pf/H/E	0	1	3	3
BMO-106	Fachgrundlagen 2	PF	6	CR*	BMO-106-01	Schnittkonstruktion 2	PF	H/ K	1	2	3	3
					BMO-106-02	Fertigung 2	PF	Pf/H/E	0	2	3	3
BMO-107	Ergänzung 1	PF	6	CR*	BMO-107-01	Textile Waren 1	PF	H/ P/K/ R/ E	1	1	2	2
					BMO-107-02	Aktzeichnen 1	PF	M/P/Pf	0	1	2	2
					BMO-107-03	Grundlagen der Fotografie	PF	P/ H/ R	0	1	2	2
BMO-108	Ergänzung 2	PF	6	CR*	BMO-108-01	Textile Waren 2	PF	H/ K/ P/ R/ E	1	2	2	2
					BMO-108-02	Aktzeichnen 2	PF	M/P/Pf	0	2	2	2
					BMO-108-03	Digitale Darstellung 1	PF	H/P	0	2	2	2
BMO-109	Ergänzung 3	PF	6	CR*	BMO-109-01	Modellentwicklung 1	PF	P/ H	1	3	2	3
					BMO-109-02	Modellschnitt	PF	P/ H	0	3	3	3
BMO-110	Entwurf 1	PF	8	CR*	BMO-110-01	Entwurfsmethodik 1	PF	E/ P	1	1	4	8
BMO-111	Entwurf 2	PF	8	CR*	BMO-111-01	Entwurfsmethodik 2	PF	E/P	1	2	4	8
BMO-112	Entwurf 3	PF	12	CR*	BMO-112-01	Modeentwurf	PF	E/ P	1	3	3	10
					BMO-112-02	Figürliches Zeichen	PF	E/ P	0	3	2	2
$\Sigma=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule$			84									
Pflichtmodule aus Wahllangebot*1_1. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BMO-104	Theorie 1	PF	6	CR*	BUE-104-01	Seminar 1 (je nach Angebot)	PF	E/R/H/P/K	0,5	3	2	3
					BUE-104-02	Seminar 2 (je nach Angebot)	PF	E/R/H/P/K	0,5	3	2	3
$\Sigma=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule (Wahllangebot)$			6									
$\Sigma=Cr /1. Stud. Abschnitt Gesamt$			90									

Zweiter Studienabschnitt											Anlage B2		
Pflichtmodule_2. Studienabschnitt													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BMO-202	Fachangebot 2	PF	6	CR*	BMO-202-01	CAD Schnittkonstruktion 2	PF	E/ P/ H/ R/ K	1	4	2	2	
					BMO-202-02	Kulturgeschichte der Mode 2	PF	H/ R/ P	0	4	2	2	
					BMO-202-03	Kollektionsgestaltung	PF	E/ P	0	4	2	2	
BMO-204	Ergänzung 4	PF	6	CR*	BMO-204-01	Modellentwicklung 2	PF	E/ P	0	4	2	3	
					BMO-204-02	PDM Produktdatenmanagement	PF	E/P/ H/ R/ K	1	4	2	3	
BMO-205	Ergänzung 5	PF	9	CR*	BMO-205-01	Modellentwicklung 3	PF	E/ P	0	6	2	3	
					BMO-205-02	Portfolio 1	PF	E/ P/Pf	0	6	1	4	
					BMO-205-03	Modemarketing 1	PF	H/ P/ R	1	6	2	2	
BMO-206	Ergänzung 6	PF	9	CR*	BMO-206-01	Modellentwicklung 4	PF	E/ P	0	7	2	3	
					BMO-206-02	Portfolio 2	PF	E/ P/Pf	0	7	1	4	
					BMO-206-03	Modemarketing 2	PF	H/ P/ R	1	7	2	2	
BMO-208	Kurzzeitentwurf 1	PF	6	CR*	BMO-208-01	Kurzzeitentwurf 1	PF	E/ P	1	6	2	6	
BMO-209	Kurzzeitentwurf 2	PF	6	CR*	BMO-209-01	Kurzzeitentwurf 2	PF	E/ P	1	7	2	6	
BMO-210	Entwurf 4	PF	12	CR*	BMO-210-01	Entwurfsprojekt 1	PF	E/ P/ H/ R/ K	1	4	4	12	
BMO-211	Entwurf 5	PF	12	CR*	BMO-211-01	Entwurfsprojekt 2	PF	E/P/H/R/K	1	6	4	12	
BMO-212	Entwurf 6	PF	12	CR*	BMO-212-01	Entwurfsprojekt 3	PF	E/P/H/R/K	1	7	4	12	
BMO-213	Praxisphase Portfolio	PF	6	CR*	BMO-213-01	Portfolio	PF	P	1	5	1	6	
BMO-214	Praxisphase Extern	PF	18	0	BMO-214-01	Extern	PF		0	5		18	
BMO-215	Praxisphase Bericht	PF	6	CR*	BMO-215-01	Dokumentation	PF	P	1	5	1	6	
BMO-216	Bachelor Projekt, Phase 1	PF	10	CR*	BMO-216-01	Konzeption / Projektentwicklung	PF	P	1	8	3	10	
BMO-217	Bachelor Projekt, Phase 2	PF	12	CR*	BMO-217-01	Entwurf BA-Thesis	PF	BAA	1	8		12	
BMO-218	Bachelor Projekt, Phase 3	PF	8	CR*	BMO-218-01	Präsentation / Dokumentation	PF	P	1	8	2	8	
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			138										

Pflichtmodule aus Wahlangebot* ¹ 2. Studienabschnitt												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BMO-201	Wahlfachangebot 1	PF	6	0	BUE-201-01	Wahlfach A (je nach Angebot)	PF	E/P/H/R/K	0	4	2	3
					BUE-201-02	Wahlfach B (je nach Angebot)	PF	E/P/H/R/K	0	4	2	3
BMO-203	Wahlfachangebot 2	PF	6	0	BUE-203-01	Wahlfach C (je nach Angebot)	PF	E/P/H/R/K	0	6	2	3
					BUE-203-02	Wahlfach D (je nach Angebot)	PF	E/P/H/R/K	0	7	2	3
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule (Wahlangebot)			12									
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt Gesamt			150									
Σ=Cr /Bachelor-Abschluß			240									

* Die Gesamtnote wird aus den nach CR-Punkten gewichteten Modulen gebildet

*¹ Das aktuelle Wahlangebot wird auf der Website veröffentlicht.

Hinweise:

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):

Abkürzungen:

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)

Cr^M (Credits eines Moduls)

Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)

ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)

CrTM (Credits eines Teilmoduls)

Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)

PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

WP (Wahlpflichtfach)

W (Wahlfach)

SWS (Semesterwochenstunden)

Sem. (Empfohlendes Semester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)

BA (Bericht (allg.))

BAA (Bachelor-Arbeit)

BU (Berufsprak)

BÜ (Berufspraktische Übung)

E (Entwurf)

EA (Experimentelle Arbeit)

EDR (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)

FB (Forschungsbericht)

H (Hausarbeit)

K (Klausur)

KO (Kolloquium)

KX (Klausur mit exp. Arbeit)

M (Mündliche Prüfung)

MAA (Master-Arbeit)

MAP (Mündliche Abschlussprüfung)

P (Präsentation)

PA (Projektarbeit)

PB (Praxisbericht)

Pf (Portfolio)

R (Referat)

Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.